

Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

19.06.2019

Hochbaudepartement, Ergänzung des Erläuterungsberichts nach Art. 47 RPV zum Öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet A und C–F Wohnen/ Gewerbe», Zürich-Seebach

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Beratung der Weisung, GR Nr. 2018/87, stimmte die SK HBD/SE einstimmig einem neuen Art. 37^{bis} in den Gestaltungsplanvorschriften zu. Diese neu einzufügende Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

«Bei Neubauten, die beheizt, gekühlt, belüftet oder befeuchtet werden, muss ein Teil der von ihnen benötigten Elektrizität mittels erneuerbarer Energien selbst erzeugt werden.»

Im Zusammenhang mit dem Beschluss über den vorerwähnten neuen Art. 37^{bis} der Gestaltungsplanvorschriften stellte die SK HBD/SE einstimmig die Forderung auf, dass auch der Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV eine Ergänzung in Kapitel 2.6.2 Energie mit folgendem Wortlaut erfassen solle:

«Die Stadt Zürich als Eigentümerschaft des Areals Thurgauerstrasse stellt vertraglich sicher, dass die Eigenstromproduktion auf dem Areal so auf den Stromverbrauch im Areal abgestimmt wird, dass unter wirtschaftlichen Bedingungen ein möglichst hoher Anteil an Eigenstromproduktion erreicht wird. Sie sorgt nach Möglichkeiten mittels entsprechender Verpflichtungen in den Baurechtsverträgen dafür, dass sich die Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher im Areal zu diesem Zweck zu einer Eigenverbrauchergemeinschaft im Sinne von Art. 16 ff. EnG und Art. 14 ff. EnV zusammenschliessen.»

Da die Ergänzung des Erläuterungsberichts im Zusammenhang mit dem neuen Art. 37^{bis} der Gestaltungsplanvorschriften schlüssig ist, die Beschlussfassung darüber jedoch in die Kompetenz des Stadtrats fällt, überweist der Stadtrat – in Ergänzung zu den mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 159/2018 bereits überwiesenen Unterlagen – dem Gemeinderat eine Erweiterung des Erläuterungsberichts in Kapitel 2.6.2.

Im Namen des Stadtrats
die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



Beilage zu GR Nr. 2018/87

**Ergänzung des Erläuterungsberichts nach Art. 47 RPV zum
Öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet
A und C-F Wohnen/Gewerbe», Zürich Seebach**



2.6.2

Die Stadt Zürich als Eigentümerschaft des Areals Thurgauerstrasse stellt vertraglich sicher, dass die Eigenstromproduktion auf dem Areal so auf den Stromverbrauch im Areal abgestimmt wird, dass unter wirtschaftlichen Bedingungen ein möglichst hoher Anteil an Eigenstromproduktion erreicht wird. Sie sorgt nach Möglichkeiten mittels entsprechender Verpflichtungen in den Baurechtsverträgen dafür, dass sich die Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher im Areal zu diesem Zweck zu einer Eigenverbrauchsgemeinschaft im Sinne von Art. 16 ff. EnG und Art. 14 ff. EnV zusammenschliessen.